

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Bauvorhaben „Wickhausen 32“ in Wermelskirchen

Auftraggeber
Erbengemeinschaft Paas-Rauin
Wickhausen 37
42929 Wermelskirchen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Bauvorhaben „Wickhausen 32“ in Wermelskirchen

Auftraggeber

Erbengemeinschaft Paas-Rauin

Wickhausen 37

42929 Wermelskirchen

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann

M. Sc. Biologie Markus Bucher

B. Sc. Geographie Nadine Schröder

Essen, April 2020

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59

45147 Essen

0201-62 30 37

0201-64 30 11 (Fax)

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Methodik.....	6
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung	6
2.2	Datengrundlagen	7
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung.....	8
3	Darstellung des Untersuchungsgebietes	9
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	10
5	Planungsrelevante Arten.....	11
5.1	Säugetiere	11
5.2	Avifauna	13
5.3	Reptilien.....	20
6	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	21
6.1	Säugetiere	21
6.2	Avifauna	22
6.2.1	Nicht planungsrelevante Vogelarten	22
6.2.2	Planungsrelevante Vogelarten.....	22
6.3	Reptilien.....	24
7	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen.....	25
7.1	Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten.....	25
7.2	Fledermäuse	25
7.3	Avifauna	25
7.4	Reptilien.....	26
7.5	Türen und Fenster verschlossen halten	26
7.6	Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept.....	26
8	Zusammenfassung und Fazit	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Untersuchungsgebietes im Stadtgebiet (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0)	3
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebietes (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0)	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfrage	8
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4809/3 und MTBQ 4809/4 (LANUV o.J.)	12
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4809/3 und MTBQ 4809/4 (LANUV o.J.)	15
Tab. 4	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2 ...	21
Tab. 5	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2 ...	23

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die *Erbengemeinschaft Paas-Rauin* plant den Neubau von 10 Wohnhäusern und deren verkehrlichen Erschließung auf dem Grundstück „Wickhausen 32“ in Wermelskirchen. Ein großer Teil im Süden / Südwesten des Plangebietes soll in einen gebietstypischen Zustand des Außenbereichs zurückgeführt werden.

Im Rahmen der Baufeldräumung werden der Rückbau eines ehemaligen Wohngebäudes und mehrerer Gewächshäuser sowie eine Rodung von Gehölzen auf dem Grundstück erforderlich.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro *Ökoplan – Bredemann und Fehrmann* – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Plangebiet und dessen Umfeld eine Eignung bzw. Funktion als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG entstehen können.

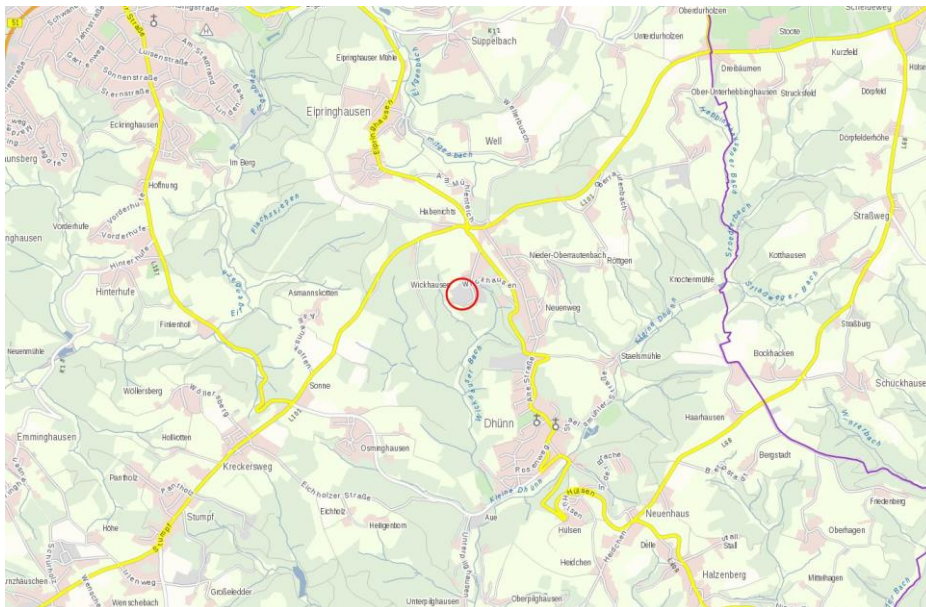


Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes im Stadtgebiet (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die Sonderregelungen, dass:

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer

erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o. J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4809/3 „Remscheid“ sowie den benachbarten MTBQ 4809/4 für die Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Höhlenbäume; Horstbäume; Säume, Hochstaudenfluren; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebäude“ ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Untere Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 16.03.2020). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Biologische Station Rhein-Berg
- Bergischer Naturschutzverein e.V., Ortsgruppe Wermelskirchen
- NABU Rhein-Berg e.V.
- Untere Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises

Tab. 1 Naturschutzabfrage

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 06.04.2020)
Untere Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises	16.03.2020	Rückmeldung am 20.03.2020
Biologische Station Rhein-Berg	16.03.2020	Keine Rückmeldung
NABU Rhein-Berg e.V.	16.03.2020	Rückmeldung am 30.03.2020
Bergischer Naturschutzverein e.V., Ortsgruppe Wermelskirchen	16.03.2020	Keine Rückmeldung

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 17.03.2020 durchgeführten Begehung wurden die Lebensraumtypen im Plangebiet und der Umgebung (300 m) kartiert und diese inklusive der Gebäude hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) erfasst.

3 Darstellung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet (siehe unten) und die angrenzende Umgebung. Es liegt in der Ortschaft Wickhausen des Stadtteils Dhünn in Wermelskirchen; Flur 6, Flurstücke 23, 24, 269, 270, 317, 318, 319, 320, 346, 553 und 556, der Gemarkung Dhünn. Es liegt im westlichen Randbereich von Wickhausen.

Das 1,97 ha große Plangebiet wurde in der Vergangenheit von einer Gärtnerei genutzt. Im zentralen Bereich besteht ein Komplex aus Gewächshäusern auf rund 6.400 m². Dort werden momentan Baumaterialien sowie Geräte und Maschinen zwischengelagert. Zuwegungen von der Straße „Wickhausen“ befinden sich im Osten des Grundstücks, wo ebenfalls ein ehemaliges Wohngebäude in Satteldachbauweise mit Flachdachanbauten verortet ist. Die Zuwegung endet an der südlichen Grundstücksgrenze. Dort schließt nach Westen hin ein Gerüst eines ehemaligen Gewächshauses an.

Ein weiteres Gewächshaus wurde weitestgehend zurückgebaut. Die so entstandene Fläche ist brach gefallen. Hier haben sich Sträucher und Bäume mit geringem Baumholz angesiedelt. Westlich des ehemaligen und aktuell bestehenden Gewächshauses folgt eine unbebaute, zu großen Teilen gehölzfreie Fläche mit Inseln aus Strauchvegetation, teilweise mit Einzelbäumen. Das Gewächshaus größtenteils gesäumt von dichten Brombeerbüschen (*Rubus sect. Rubus*), im Norden wächst eine Strauchhecke, welche im Nordwesten in einen Feldgehölzsaum der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche übergeht. Zwischen dem Wohnhaus und dem Gewächshaus stehen dicht aneinander gepflanzte Nadelbäume (Koniferen) sowie Sträucher und jüngere Bäume.

Das Umfeld ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen neben vernetzten Waldstrukturen. Diese Flächen erstrecken sich von Norden über den Westen bis in den Südosten. Im nördlichen und östlichen Anschluss an das Plangebiet liegen Siedlungsflächen.



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebietes (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Im Rahmen des Vorhabens sollen teilweise Gehölze gerodet sowie die bestehenden Gebäude zurückgebaut werden. Auf einem Teil des Plangebietes ist anschließend die Errichtung von Wohnhäusern, mit Anschluss an das bestehende Straßennetz, geplant. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Bau- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen an den Gebäudeneubauten vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Todesfolge für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche als Wohngebiet ergibt sich eine erhöhte Frequentierung von Menschen. **Nutzungsbedingt** entstehen für Wohngebiete typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize, die bei manchen Arten Fluchtreaktionen auslösen können. Hinzu kommen Störwirkungen des zunehmenden Kfz-Verkehrs. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich ggf. auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Planungsgebietes aus.

5 Planungsrelevante Arten

5.1 Säugetiere

Für die ausgewerteten MTBQ werden drei planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o. J.).

Informationen bezüglich Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten im Eingriffsbereich und dessen Umfeld ergaben sich durch die @linfos-Datenbank nicht. Weiterhin liegen dem NABU Rhein-Berg sowie dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises keine dahingehenden Informationen vor.

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste etc.), die auf ein Vorkommen hindeuten, wurden nicht festgestellt.

Das Gewächshaus wurde begangen und war vollständig einsehbar. Darin sind kleinere Maschinen, Baumaterial und andere Materialien zwischengelagert. Ein Einflug in die Gewächshäuser ist grundsätzlich über das an einigen Stellen beschädigte Dach möglich. Der Innenraum unterliegt jahreszeitlich bedingt starken Temperaturschwankungen. Im Sommer herrschen hier hohe Temperaturen, im Winter ist eine Frostsicherheit nicht gegeben. In diesem thermisch ungünstigen Umfeld ist allenfalls eine Nutzung als temporäres Zwischenquartier möglich, z.B. durch einzelne Individuen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); die Wahrscheinlichkeit wird als gering eingeschätzt. Spaltverstecke an der Konstruktion in der Nähe zu den beschädigten Bereichen bestehen nicht.

Das Wohnhaus und die Anbauten sowie der Schornstein konnten weitestgehend begutachtet werden. In manchen Räumen befindet sich stellenweise noch Mobiliar. Potenzielle Einflugmöglichkeiten bestehen über die teilweise beschädigten Fenster und Fassadenbereiche. Aufgrund der geringen Größe der wenigen gut einsehbaren Spalten innerhalb der Räumlichkeiten ist das Quartierpotenzial für Fledermäuse gering. Hinweise auf Besatz (z.B. Kot) wurden im Rahmen der Begutachtung nicht gefunden. Der Dachboden ist geräumt und größtenteils einsehbar. Die Dachfenster weisen keine Beschädigungen auf, jedoch bieten Lücken zwischen den Dachziegeln sowie ein kleines Loch in der Fassade Zugang. Hinweise auf einen Besatz durch einzelne Tiere an den offenen Dachbalken ergaben sich nicht. Potenzielle Einflugmöglichkeiten in die Kellerräume besteht nicht.

Es verblieben jedoch Bereiche, wie Fassadennischen, der Dachaußenbereich oder die nicht spaltfrei erstellte Traufe, die höhenbedingt nicht eingesehen werden konnten. Auch konnte das Innere des Schornsteins nur von unten ausgeleuchtet werden. Spalten zwischen den Backsteinen im oberen Teil sind nicht auszuschließen.

Vorgenannte Strukturen bieten Quartierpotenzial für einzelne Individuen der Zwerg- und Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*).

In dem vorhandenen Baumbestand wurden weder Baumhöhlen und -spalten noch Nistkästen festgestellt. Da der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) eine vorwiegend baumbewohnende Art ist, kann ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund fehlender Strukturen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Größere Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten sind im Plangebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Fläche eignet sich aufgrund kaum vorhandener vertikaler Strukturen und der unmittelbaren Nähe zu Wäldern und Agrarflächen als Nahrungshabitat für die Arten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie in Tabelle 2 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4809/3 und MTBQ 4809/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	SS	In NRW v. a. Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz; Jagdhabitat: Offenland o. halboffene Landschaft u. a. an Gewässern (LANUV o. J.). QU/ÜW: Baumhöhlen, ÜW auch in Gebäuden (BOYE & DIETZ 2004).	(NG) keine Baumhöhlen vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
Rauhaut- fledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	SS	Besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdhabitate: an Gewässerufern, Waldrändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen, in lichten Altholzbeständen (BOYE & MEYER-CORDS 2004). QU: Baumhöhlen/-spalten, seltener Gebäude und Holzstapel; WS fast ausschließlich außerhalb von NRW; ÜW: Baumhöhlen/-spalten, Gebäude, Höhlen. In NRW v. a. Durchzügler und Überwinterer (LANUV o. J.).	(SZQ, WQ, NG) Einzeltiere in Gebäudespalten nicht auszuschließen; potenzieller Nahrungsgast
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	SS	Besiedelt strukturr. Landschaften, als Kulturfollower auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, Wald(-ränder) und an Straßenlaternen (MEINIG & BOYE 2004). WS: An und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer; SZQ selten auch in Bäumen o. Holzstapeln; ÜW: Ritzen/Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller (LANUV o. J.).	(SZQ, WQ, NG) Einzeltiere in Gebäudespalten nicht auszuschließen; potenzieller Nahrungsgast

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Wirkraum:

- (x) potenzielles Vorkommen (NG) potenzieller Nahrungsgast
- (WS) potenzielle Wochenstube (WQ) potenzielles Winterquartier
- (SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier
- keine Vorkommen zu erwarten

5.2 Avifauna

Für die ausgewerteten MTBQ werden 25 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

Informationen bezüglich Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich und dessen Umfeld ergaben sich durch die @linfos-Datenbank und den NABU Rhein-Berg nicht. Eine Mitarbeiterin des „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises“ wies darauf hin, dass ein Vorkommen von Greifvögeln im südlich angrenzenden Waldgebiet wahrscheinlich ist und dieses als Bruthabitat genutzt werden könnte.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 17.03.2020 wurde die Art Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) als Zufallsfund festgestellt.

Im Umfeld bieten die offene Wiesenfläche mit angrenzenden Brachen und Gehölzrändern den Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Star (*Sturnus vulgaris*) potenzielle Brut- und Nahrungshabitate.

Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungs- und Bruthabitat durch die waldbewohnenden Arten Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) und Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) kann ausgeschlossen werden, da diese sich ausschließlich innerhalb ausgedehnter Waldareale aufhalten.

Auch für höhlenbrütende Arten wie Waldkauz (*Strix aluco*) und Kleinspecht (*Dryobates minor*) sowie die auf größere Gehölze als Bruthabitat angewiesenen Arten Graureiher (*Ardea cinerea*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Waldohreule (*Asio otus*) können aufgrund fehlender Strukturen im Plangebiet als Brutvögel ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als potenzielles Nahrungshabitat ist aber teilweise möglich. Lediglich wassergebundene Arten, wie die Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und der Eisvogel (*Alcedo atthis*) sind als Nahrungsgäste, aber auch als Brutvögel, sicher auszuschließen.

Weiterhin sind die an der westlichen und südlichen Gebäudefassade (Abb. 4 und 5) vorgefundenen Nischen nicht für eine Nistplatzanlage durch den Turmfalken (*Falco tinnunculus*) geeignet. Das hier ebenfalls vorhandene beschädigte Fenster bietet der Schleiereule (*Tyto alba*) eine potenzielle Einflugmöglichkeit. Die Kontrolle des Dachbereichs ergab aber keine Hinweise auf eine Besiedlung (Niststätte, Gewölle etc.) durch diese Art. Ebenso konnten keine Hinweise auf Brutvorkommen der Mehl- (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) gefunden werden. Hinweise auf das Vorkommen von nicht-planungsrelevanten Gebäudebrütern, wie z.B. Haussperling (*Passer domesticus*) oder Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) ließen sich ebenfalls nicht nachweisen.

Die Kontrolle der Gehölze auf Schmelzspuren oder Gewölle ergab keine Hinweise auf Nutzungen als Tageseinstand oder Ruheplatz im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und seine nähere Umgebung). Weiterhin bestehen im Plangebiet keine größeren Nester und Horste; auch im Umfeld wurden keine Horste gesichtet.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie in Tabelle 3 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4809/3 und MTBQ 4809/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U	§	Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und reich strukturierter Krautschicht; geeignete Lebensräume: Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Grünländer, Heide-/Moorgebiete, Brachen mit einzelnen Gehölzstrukturen und lichte Wälder. Meidung dichter Wälder und schattiger Orte. Nester am Boden unter Grasbulten/Büschen (LANUV o. J.).	(NG), [NG, B] Potenzieller Nahrungs- gast im Plangebiet, geeignete Habitat- strukturen im im Umfeld des Plangebiets vorhanden vorhanden
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	unb.	§	In NRW Brutvogel; flächendeckendes Verbreitungsgebiet. Bevorzugt offene, mit Hecken/Sträuchern/j. Koniferen bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht: heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen; auch Friedhöfe, Gärten, Parks. Nestbau in dichten Büschen und Hecken (LANUV o. J.).	(NG), [NG, B] Potenzieller Nahrungs- gast im Plangebiet, geeignete Habitatstrukturen im im Umfeld des Plangebiets vorhanden vorhanden
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	§§	In NRW mittelhäufiger Brut- und Gastvogel. Besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand in Bruthöhlen, z. T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstl. Nisthöhlen; meist am Wasser, aber auch mehrere 100 m entfernt. Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten (LANUV o. J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	§	In NRW flächendeckend verbreitet. Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bte. Nestanlage in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation. Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop (LANUV o. J.).	[B, NG] Potenzielle Habitat- strukturen im im Umfeld des Plangebiets vorhanden vorhanden
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet. Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen. Meidet Innenstädte. Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen (LANUV o. J.).	(NG), [NG, B] Potenzieller Nahrungs- gast im Plangebiet, geeignete Habitatstrukturen im im Umfeld des Plangebiets vorhanden vorhanden

Fortsetzung Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4809/3
und MTBQ 4809/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenic.</i>	U	§	In NRW immer seltener werdender Brutvogel. Besiedelt ursprünglich reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder. Mittlerweile v. a. in Randbereichen größerer Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern; Nahrungshabitat: bevorzugt Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Nestanlage in Halbhöhlen z. B. in alten Obstbäumen o. Kopfeiden (LANUV o. J.).	(NG), [NG, B] potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet, geeignete Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebiets vorhanden
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	unb.	§	Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, v. a. in Städten. Brutvogel; vereinzelt auch Überwinterer. Abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen. Nestbau v. a. in Nadelbäumen (LANUV o. J.).	(NG), [NG, B] potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet, geeignete Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebiets vorhanden
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	U	§	Koloniebrüter, Lebensraum Kulturlandschaft mit offenen Feldfluren (z. B. frisches bis feuchtes Grünland o. Ackerland) und Gewässern als Nahrungshabitat; Nestanlage auf Bäumen v. a. Fichten, Kiefern und Lärchen (LANUV o. J.).	(NG) Potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet; keine Horste vorhanden
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	§§	In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel. Besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe. Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorz. mit Schneisen (freier Anflug). Horstanlage in hohen Bäumen z. B. Lärche, Fichte, Kiefer o. Buche (FLADE 1994, LANUV o. J.).	(NG), [NG, B] Potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet; keine Horste im Untersuchungsgebiet vorhanden; potenziell geeignete Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebiets vorhanden
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	§	In NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel. Besiedelt parkartige o. lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten. Nisthöhlenanlage in totem o. morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, v. a. Pappeln und Weiden (LANUV o. J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Fortsetzung Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4809/3
und MTBQ 4809/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	SS	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast. Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugte Horststandorte: Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume. Jagd in Offenlandbereichen (LANUV o. J.).	(NG), [NG, B] Potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet; keine Horste im Untersuchungsgebiet vorhanden; potenziell geeignete Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebiets vorhanden
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen. Besiedelt als Kulturfolger Siedlungsbereiche. Bevorzugt als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Anlage der Lehmester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen o. unter Mauervorsprüngen. Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe (LANUV o. J.).	(NG) potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet; keine Hinweise auf Brutstätten an den Gebäuden vorhanden
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G↓	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel. Nutzt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen in Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, gebüschreichen Feuchtgebieten und größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Nestanlage in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern (LANUV o. J.).	(NG), [NG, B] potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet, geeignete Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebiets vorhanden
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U↓	§	Brütet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmestern. In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet (LANUV o. J.).	(NG) potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet; keine Hinweise auf Brutstätten an den Gebäuden vorhanden
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	U	SS	In NRW Brutvogel. Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Jagdhabitat: Äcker und Wiesen (LANUV o. J.).	(NG), [NG, B] Potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet; keine Horste im Untersuchungsgebiet vorhanden; potenziell geeignete Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebiets vorhanden

Fortsetzung Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4809/3
und MTBQ 4809/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	SS	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Lebt in halboffenen Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen). Bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) (LANUV o. J.).	(NG) potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet; keine Hinweise auf Brutstätten im Bereich der Gebäude vorhanden
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	SS	In NRW ganzjährig ortstreu Standvogel. Lebt in Waldgebieten (z. B. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) oder Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil als Nahrungsquelle. Brut- und Schlafhöhlen haben eine hohe Bedeutung für Folgenutzer (LANUV o. J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	SS	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast. Lebt in gehölzreicher Kulturlandschaft mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln. Brutet in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln (v. a. mit Fichte), Feldgehölzen und Gebüsch (LANUV o. J.).	(NG), [NG, B] Potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet; keine Horste im Untersuchungsgebiet vorhanden; potenziell geeignete Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebiets vorhanden
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	unb.	S	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Flächendeckendes Verbreitungsgebiet. Höhlenbrüter (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden). Braucht offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV o. J.).	(NG), [NG, B] potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet, geeignete Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebiets vorhanden
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	SS	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast vorhanden, der in der Nähe von menschlichen Siedlungen vorkommt; meidet geschlossene Waldgebiete. Brutplätze sind in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern zu finden (LANUV o. J.).	(NG) potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet, keine Hinweise auf Brutstätte im Bereich der Gebäude vorhanden
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	SS	Brutvogel in lückigen Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen o. Gärten mit altem Baumbestand (BEZZEL 1985). Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen. Sehr reviertreu (LANUV o. J.).	(NG) potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet; keine geeigneten Gebäudenischen vorhanden

Fortsetzung Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4809/3 und MTBQ 4809/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	§	Brutvogel. Bewohnt das Innere mind. 8-10 m hoher Laub-/Laubmischwälder mit nicht zu dichtem Baumbestand und (bis auf einige Warten) bis in ca. 4 m Höhe freiem Stammbereich sowie wenig Krautvegetation (FLADE 1994).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	§§	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Bevorzugte Lebensräume in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; jagt in strukturreichen Offenlandbereichen o.a. großen Waldlichtungen (LANUV o. J.).	(NG) potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet; keine größeren Nester vorhanden
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	G	§	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit vorhandener Kraut- und Strauchschicht sowie Lichtungen/Randstrukturen (BEZZEL 1985).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	U	§	Brutvogel in hoher, dichter Ufervegetation, insbes. dichte Röhricht-/ Großseggenbestände, zumindest kleine offene Wasserflächen erforderlich (BEZZEL 1985). Im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern (LANUV o. J.).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
 ↓ negativer Trend

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art
 § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

- keine Vorkommen zu erwarten (NG) potenzieller Nahrungsgast
 (B) pot. Brutvogel [] im Umfeld von 300 m

5.3 Reptilien

Für die ausgewerteten MTBQ werden keine planungsrelevanten Reptilienarten angegeben. Insgesamt finden sich keine für Reptilien geeigneten Strukturen im Plangebiet. Lediglich der an der südlichen Gewächshausseite verlaufende Vegetationsstreifen (bestehend aus Brombeere) weist eine gewisse Eignung im Hinblick auf das Vorkommen der Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf.

Informationen bezüglich Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Plangebiet ergaben sich im Rahmen der Abfrage der @linfos-Datenbank jedoch nicht. Auch liegen dem „NABU Rhein-Berg“ sowie dem „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises“ keine dahingehenden Informationen vor.

6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 3) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit weiterer Kontrollen oder Erfassungen, beziehungsweise einer ASP der Stufe 2.

6.1 Säugetiere

Am und im Gebäude sind potenzielle Fledermausquartiere – vor allem Tagesverstecke – nicht sicher auszuschließen. Darüber hinaus weist das Gebiet eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Da ein großer Teil des Plangebietes jedoch in einen für den Betrachtungsraum typischen Zustand rückgeführt werden soll und auch im ländlich geprägten Umfeld ausreichend Nahrungsgrundlage besteht, kommt es zu keinem essenziellen Nahrungshabitatverlust. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach für Nahrungsgäste nicht zu prognostizieren.

Tab. 4 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2

Art	Status Gebiet	Kontrolle / ggf. ASP 2
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	(NG)	-
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	(SZQ, WQ, NG)	X
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	(SZQ, WS, WQ, NG)	X

Erläuterungen:

Status im Wirkraum:

(NG) potenzieller Nahrungsgast (WS) potenzielle Wochenstube
 (WQ) potenzielles Winterquartier
 (SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier
 [] in der Umgebung

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X erforderlich - nicht erforderlich

Fazit

Für die Arten Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Form erheblicher Störungen und Tötungen nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Tötungsverbot“) wird durch die in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Arten und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist aus fachlicher Sicht eine Ein-, beziehungsweise Ausflugkontrolle am Wohngebäude erforderlich. Im Fall von bestätigten Artvorkommen ist eine ASP der Stufe 2 mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen.

6.2 Avifauna

6.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird – gemäß Handlungsempfehlung des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) – davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Abweichungen dieser Regelvermutung, die dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (LANUV 2017) entsprechen und welche zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, treffen hier nicht zu: Im Plangebiet sind weder bedeutende lokale Populationen europäischer Vogelarten betroffen, noch werden durch das Vorhaben nicht planungsrelevante Arten gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht.

Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (s. Kap. 7).

6.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Für mehrere planungsrelevante Vogelarten weist das Plangebiet eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Da ein großer Teil des Plangebietes jedoch in einen für den Betrachtungsraum typischen Zustand rückgeführt werden soll und auch im ländlich geprägten Umfeld mit Waldanteilen ausreichend Nahrungsgrundlage besteht, kommt es zu keinem essenziellen Nahrungshabitatverlust. Ebenso sind durch das Vorhaben Auswirkungen auf die in der Umgebung potenziell brütenden planungsrelevanten Vogelarten nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche

Konflikte sind demnach für Nahrungs-gäste und in der Umgebung
brütende Vögel nicht zu prognostizieren.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5
BNatSchG („Zerstörung von Lebensstätten“) ist für die genannten Arten
nicht zu prognostizieren.

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2

Art	Status Gebiet	Kontrolle / ggf. ASP 2
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	(NG), [NG, B]	-
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	(NG), [NG, B]	-
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	[B, NG]	-
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	(NG), [NG, B]	-
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenic. </i>)	(NG), [NG, B]	-
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	(NG), [NG, B]	-
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	(NG)	-
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	(NG), [NG, B]	-
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	(NG), [NG, B]	-
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	(NG)	-
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	(NG), [NG, B]	-
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	(NG)	-
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	(NG), [NG, B]	-
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	(NG)	-
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	(NG), [NG, B]	-
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(NG), [NG, B]	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(NG)	-
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	(NG)	-
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	(NG)	-

Erläuterungen:

Status im Wirkraum:

(NG) potenzieller Nahrungsgast (B) pot. Brutvogel
[] in der Umgebung

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X erforderlich - nicht erforderlich

Fazit

Für die Artengruppe der Vögel ist eine Erfüllung von Verbotstat-
beständen gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7
dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.
Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.3 Reptilien

Vorkommen von Reptilien können im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies betrifft den südlich des Gewächshauses verlaufenden Vegetationsstreifen aus Brombeere (*Rubus* sp.).

Fazit

Für die Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Form erheblicher Störungen und Tötungen nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Tötungsverbot“) wird durch die in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Zur Feststellung eines tatsächlichen Vorkommens und der daraus resultierenden artenschutzrecht- lichen Betroffenheit ist aus fachlicher Sicht eine einmalige Kontrollbe- gehung an dem an der südlichen Gewächshausseite verlaufenden Vegetationsstreifen erforderlich (bei guter Witterung Ende April/ Anfang Mai). Im Fall von bestätigten Artvorkommen ist eine ASP der Stufe 2 mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen.

7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen

7.1 Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen.

7.2 Fledermäuse

Am ehemaligen Wohngebäude verblieben Bereiche, die nicht vollständig eingesehen werden konnten (Dach, Traufe, Fassadennischen). Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Arten Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist eine zweimalige Ein- und Ausflugskontrolle am Wohngebäude erforderlich; beginnend Anfang April und im Mai 2020.

Sollten während der Ein- und Ausflugskontrolle Fledermäuse entdeckt werden, ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises eine ASP der Stufe 2 mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen. Gegebenenfalls sind Quartierverluste auszugleichen.

7.3 Avifauna

Sofern es unumgänglich ist, Abbruch- und Rodungsarbeiten innerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit durchzuführen, sind die entsprechenden Strukturen (Gebäude, Gehölze) kurz vor Entfernung durch biologisches Fachpersonal auf ein aktives Brutgeschehen zu überprüfen. Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Rheinisch-Bergischen Kreises artentsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.

7.4 Reptilien

Im Plangebiet kann ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des südlich entlang des Gewächshauses verlaufenden Vegetationsstreifens (Brombeere) nicht ausgeschlossen werden. Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Art und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist dort eine einmalige Kontrollbegehung bei guter Witterung, Ende April bis Anfang Mai, durch biologisches Fachpersonal durchzuführen.

Sollten dabei Zauneidechsen entdeckt werden, ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises eine ASP der Stufe 2 mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen.

7.5 Türen und Fenster verschlossen halten

Grundsätzlich sind Fenster und Türen der Gebäude nach Nutzungsaufgabe verschlossen zu halten, um bis zum Zeitpunkt des Abbruchs eine Quartiernutzung durch Fledermäuse oder die Anlage einer Niststätte innerhalb der Räumlichkeiten auszuschließen.

Weiterhin sind die defekten Fenster und die Öffnung der Kabelführung in der Fassade des Dachbodens (siehe Foto 6 und 7) zeitnah zu verschließen, um einen Einflug in den Spitzboden zu verhindern. Um eine Tötung von eventuell bereits in den Räumlichkeiten befindlicher Individuen zu verhindern, ist das Verschließen direkt nach einer Ausflugskontrolle durchzuführen.

7.6 Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept

Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, sollte eine eventuell geplante Straßenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtkörpern ausgestattet werden. Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe locken beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (BUND 2003). Einen Überblick über empfohlene Leuchtmittel und deren Auswirkungen auf Insekten bietet beispielsweise der Flyer „Insektenfreundliche Leuchtmittel“ des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND o. J.). Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID ET AL. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet.

Von einer Verringerung der Lichtverschmutzung profitieren insbesondere lichtempfindliche Arten wie z. B. Fledermäuse. Hierbei ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Lichtquellen zur Seite sowie nach oben zu achten. Eine niedrige Anbringung reduziert zusätzlich die Abstrahlung von Licht in die Umgebung. Die Außenbeleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß minimiert werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden.

8 Zusammenfassung und Fazit

Die *Erbengemeinschaft Paas-Rauin* plant den Neubau von 10 Wohnhäusern mit einer Zuwegung auf dem Grundstück einer ehemaligen Gärtnerei. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass ein Vorkommen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für mehrere planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 7) zu beachten. Bei Nachweisen eines Fledermausquartiervorkommens im Rahmen der Ein- und Ausflugskontrollen, beziehungsweise von bestätigten Vorkommen der Zauneidechse bei einer einmaligen Kontrollbegehung, ist gegebenenfalls eine Art-für-Art-Betrachtung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 vorzunehmen.

Sollten im Rahmen der noch ausstehenden Untersuchungen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden, ist zu konstatieren, dass unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Essen, 07.04.2020

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas:
Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden:
792 S.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 529 – 536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 – 575.
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND BERLIN (HRSG.) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie – Insektenfreundliche u. Energie sparende Außenbeleuchtung.
- Internetadresse:
http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf [09.01.2019].
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (o. J.): Insektenfreundliche Leuchtmittel.
- Internetadresse:
https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf [23.10.2018].
- Weitere Informationen:
<https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenfreundliche-beleuchtung/> [09.01.2019].
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.
- LAND NRW (2019): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [09.01.2019].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES
LANDES NORDRHEIN –WESTFALEN (O. J.):

**Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante
Arten:**

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [31.03.2020].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [31.03.2020].

**@linfos – Landschaftsinformationssammlung:
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere**

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [31.03.2020].

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In:
PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.;
SSYMAN, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem
Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-
Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad
Godesberg: S. 570 – 575.

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN,
WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame
Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und
bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in
Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA
LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.;
BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U.
BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum
Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 – 615.17.03.13.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der
nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien
92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum
Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-
Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, – III 4 –
616.06.01.17.

Internetadresse:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [09.01.2019].

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN,
WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame
Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und
bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Bauvorhaben „Wickhausen 32“ in Wermelskirchen

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Fotodokumentation



Foto 1 Blick in den nordwestlichen Bereich des Gewächshauses.



Foto 2 Südseite des Gewächshauses mit einem Saum aus Brombeere.



Foto 3 Blick auf die südliche Brachfläche mit dem Gerüst eines ehemaligen Gewächshauses.



Foto 4 Blick auf die südwestliche Gebäudefassade mit Nische (oben links).



Foto 5 Blick auf die südliche Fassade: Mehrere kleine Nischen in der Fassade, Das Fenster ist defekt.



Foto 6 Raum des Obergeschosses mit defektem Fenster links.

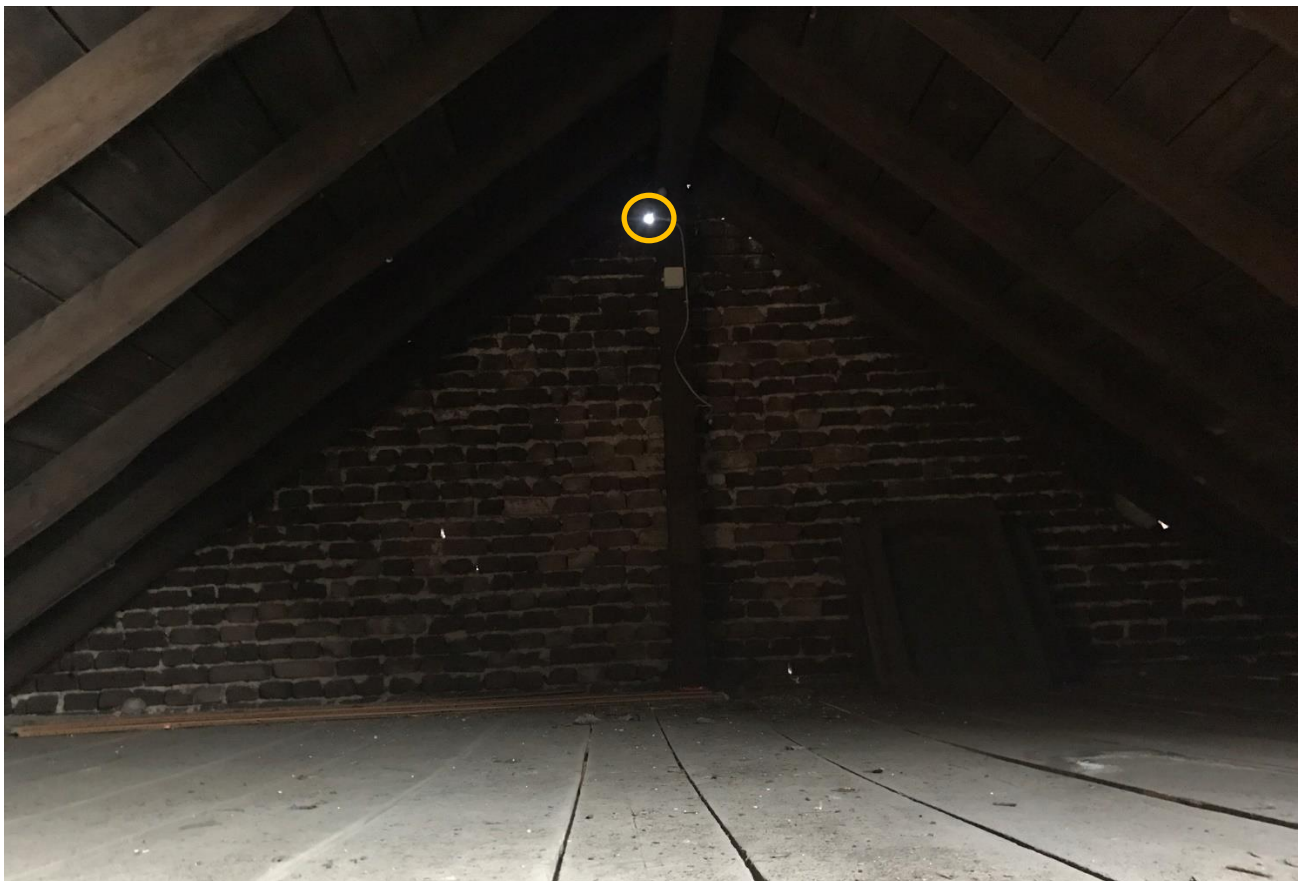


Foto 7 Mehrere kleine Löcher sowie ein größeres Loch in der Fassade im Bereich des Dachbodens.